

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/639 –**

Mindestlohn in der Landwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland waren 2020 rund 938 000 Arbeitskräfte in der Landwirtschaft tätig. Das sind 13 Prozent weniger als im Jahr 2010. Weiterhin ging in den vergangenen zehn Jahren die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe um 12 Prozent zurück. Jedoch blieb die Anzahl von Arbeitskräften pro Betrieb mit 3,6 im selben Zeitraum nahezu konstant. Dagegen hat sich die Zahl der Arbeitskräfte je 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche von 6,6 Arbeitskräften im Jahr 2010 auf 5,6 Arbeitskräfte in 2020 verringert. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die wachsenden Betriebsgrößen, die weiter voranschreitende Technisierung und die dadurch bedingten Effizienz- und Produktivitätssteigerungen zurückzuführen (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/zahl-der-arbeitskraefte-in-der-landwirtschaft-weiter-rueckklaeufig-12775994.html>).

Bei Obst und Gemüse hat Deutschland nur noch eine Selbstversorgung von ca. durchschnittlich 30 Prozent. Bei der saisonalen Ernte werden üblicherweise Saison- und oder Werkvertragsarbeiter als Erntehelfer eingesetzt. Die versicherungstechnisch korrekte Abgrenzung ist aber nicht immer einfach einzuhalten und bereitet den Gemüseanbaubetrieben zunehmend Sorgen (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/bundesrat-bestaetigt-102-tage-regelung-fuer-erntehelfer-12564063.html>).

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Beschäftigungsstruktur in der Landwirtschaft grundsätzlich?

Die Landwirtschaft ist ein Wirtschaftssektor, in dem nach wie vor ein großer Teil der Arbeitsleistung von Selbstständigen und mitarbeitenden Familienangehörigen erbracht wird. Anzahl und Struktur der abhängig Beschäftigten werden in den von den Fragestellern herangezogenen Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung sowie in der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit dargestellt. Nach der zuletzt genannten Statistik gab es im Juni 2021 rund 232 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Wirtschaftsabteilung Landwirtschaft, sowie 133 000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte. Nach der Agrar-

strukturerhebung, die im Gegensatz zur Statistik der Bundesagentur für Arbeit keine monatliche Betrachtung vorsieht, sondern einen Zwölf-Monate-Zeitraum umfasst und auch kurzfristige Beschäftigungen beinhaltet, waren im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 rund 275 000 Saisonarbeitskräfte in Deutschland tätig.

Der Anteil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten an allen abhängig Beschäftigten ist in der Landwirtschaft mit 36 Prozent überdurchschnittlich hoch (insgesamt 11 Prozent). Auch der Anteil der abhängig Beschäftigten mit dem Anforderungsniveau Helfer ist in der Landwirtschaft mit 57 Prozent weit überdurchschnittlich (insgesamt 19 Prozent).

Arbeit in der Landwirtschaft ist häufig schwere körperliche Arbeit. In den Sonderkulturen ist der Handarbeitsteil allerdings noch deutlich höher als in anderen Bereichen der Landwirtschaft, weil sich die Entwicklung spezieller Maschinen und Geräte wegen besonderer Anforderungen und der kleinen verkaufbaren Stückzahlen nicht in gleicher Weise entwickeln konnte, wie z. B. im Ackerbau. Entsprechend höher ist der Arbeitskräftebedarf in den Sonderkulturen. Die Bundesstatistik (Auswertungen der Agrarstrukturerhebung 2020) zeigt für spezialisierte Gartenbaubetriebe einen Arbeitskräftebesatz von 65,3 Vollzeit-Arbeitskräften je 100 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF), für spezialisierte Dauerkulturbetriebe (Weinbau, Obstbau) 17,8 und im Durchschnitt aller landwirtschaftlichen Betriebe nur 2,9 Vollzeit-Arbeitskräfte je 100 Hektar LF.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich der Trend zur Mechanisierung sowie zur Anwendung von Verfahren der Präzisionslandwirtschaft und damit auch der Trend zu höherwertigen Beschäftigungen in der Landwirtschaft fortsetzen wird.

2. Welche Programme zur Förderung der Beschäftigung in der Landwirtschaft nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sind für das laufende Jahr 2022 von der Bundesregierung vorgesehen?
3. Inwieweit findet dabei (vgl. Frage 2) ggf. eine Kooperation von der Bundesregierung mit den Bundesländern statt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) wird ein zielgruppen- und wirtschaftszweigunabhängiger Förderansatz verfolgt. Die Förderung basiert auf der Ermittlung der individuellen Stärken und Schwächen und entwickelt davon ausgehend Eingliederungsstrategien gemeinsam mit den Kundinnen und Kunden. Das SGB III wird von der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt. Zur Abstimmung der Leistungen der Arbeitsförderung mit der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder arbeiten die Regionaldirektionen mit den Landesregierungen zusammen.

4. Wird von der Bundesregierung aktuell von einer weiteren Reduzierung der Beschäftigung in der Landwirtschaft ausgegangen (bitte begründen)?
5. Welche Gründe für den Rückgang der Beschäftigung sind nach Auffassung der Bundesregierung ausschlaggebend?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben der stichtagsbezogenen Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Wirtschaftsabteilung Landwirtschaft im letzten Jahrzehnt leicht gestiegen. Bezogen auf den Monat Juni erfolgte ein Anstieg von 205 000 im Juni 2011 auf 232 000 im Juni 2021. Die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist von 120 000 im Juni 2011 auf 147 000 im Juni 2015 gestiegen und seitdem auf 133 000 gesunken.

Die Struktur der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen wird sich auch künftig verändern. Einerseits wird der technische Fortschritt zu einem geringeren und andererseits unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung beschlossenen Entwicklung des Ökolandbaus zu einem Wachstum des Arbeitskräftebedarfs führen.

6. Wie wird sich nach Auffassung der Bundesregierung die Selbstversorgung bei Obst- und Gemüseprodukten aus Deutschland für Deutschland weiterentwickeln, wenn die Möglichkeit des Saisonarbeitskräfteeinsatzes durch mangelnde Reisebereitschaft bzw. deutliche Zusatzkosten in Folge der Corona-Maßnahmen stark begrenzt wird (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/erntehelfer-corona-schutzmassnahmen-101.html>)?

Mangelnde Reisebereitschaft bzw. deutliche Zusatzkosten für Saisonarbeitskräfte in Folge der Coronamaßnahmen treffen alle Länder der Europäischen Union gleichermaßen. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass sich daraus keine spezifischen nur auf Deutschland zutreffenden Nachteile ergeben.

7. Wie erreichen nach Auffassung der Bundesregierung die landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaubetriebe mit hohem saisonalen Arbeitsanfall eine steuer- und abgaberechtlich gesetzlich sichere Abgrenzung im Arbeitsrecht (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), um rückwirkende, existenzgefährdende Nachzahlungen abzuwenden, und wie würde sich das auf den Einsatz von notwendigen Saisonarbeitskräften bzw. die Obst- und Gemüseversorgung in Deutschland auswirken?

Soweit die Frage auf eine sichere sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung mit Blick auf eine mögliche Beitragspflicht zielt, betrifft dies mehrere Aspekte:

- **Beschäftigung:** Sofern im Einzelfall die sozialversicherungsrechtliche Einstufung einer Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit unklar ist, kann von Auftragnehmern oder Auftraggebern ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund eingeleitet werden. Diese bestimmt verbindlich den Status der oder des Erwerbstätigen, so dass die Beteiligten Rechtssicherheit haben. Nähere Informationen und Antragsformulare finden sich unter www.deutsche-rentenversicherung.de, Suchbegriff Statusfeststellungsverfahren.

Das Statusfeststellungsverfahren wurde im vergangenen Jahr reformiert. Die Beteiligten werden von bürokratischem Aufwand entlastet und das Verfahren wird vereinfacht und beschleunigt. Insbesondere kann zukünftig eine Statusentscheidung bereits vor der Aufnahme einer Tätigkeit erfolgen. Die Neuregelungen treten am 1. April 2022 in Kraft.

- **Kurzfristige Beschäftigung:** Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts liegt vor, wenn die Beschäftigung von Beginn an auf drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und sie – soweit das Arbeitsentgelt 450 Euro monatlich übersteigt – nicht berufsmä-

big ausgeübt wird. Kurzfristig Beschäftigte sind versicherungsfrei in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, sie sind jedoch in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

Eine Beschäftigung wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht berufsmäßig ausgeübt, wenn der durch die Tätigkeit erzielte Verdienst nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung für den Arbeitnehmer ist. Die Berufsmäßigkeit kann sich aus dem Status des Arbeitnehmers oder aus dessen Erwerbsverhalten ergeben. Zur Prüfung der Berufsmäßigkeit osteuropäischer Saisonarbeitskräfte haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen bundeseinheitlichen Fragebogen entwickelt. Der Vordruck ist zweisprachig; es gibt ihn in verschiedenen Sprachen. Der Arbeitgeber soll den vom Arbeitnehmer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen zu den Entgeltunterlagen nehmen. Der Fragebogen ist damit ein geeignetes Hilfsmittel für die landwirtschaftlichen Betriebe. Sofern sich darüber hinaus Fragen zur Einordnung einer geringfügigen Beschäftigung stellen, können sich Arbeitgeber und Beschäftigte an die Minijob-Zentrale wenden (www.minijob-zentrale.de).

- Darüber hinaus haben Arbeitgeber nach § 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einen Anspruch, von den Sozialversicherungsträgern über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch und nach dem Aufwendungs- ausgleichsgesetz beraten zu werden. In Einzelfällen sind die Sozialversicherungsträger verpflichtet, die Arbeitgeber bei der Aufklärung von Sachverhalten zu unterstützen, damit diese ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen können. Darüber hinaus stellen die nach diesem Buch beteiligten Sozialversicherungsträger in allgemein zugänglicher Form allen Verfahrensbeteiligten allgemeine Informationen zu ihren versicherungsrechtlichen, melderechtlichen und beitragsrechtlichen Rechten und Pflichten zur Verfügung, um ihrer Auskunftspflicht nachzukommen.

Zur Erfüllung der Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger nach § 104 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen ein allgemein zugängliches, elektronisch gestütztes Informationsportal errichtet worden (www.informationsportal.de).

8. Wie schätzt die Bundesregierung die wirtschaftlichen Folgen der von der Bundesregierung geplanten Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro auf die Landwirtschaft ein?

Wie sich die geplante Erhöhung des Mindestlohns auf die Landwirtschaft auswirken wird, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Die Erfahrungen mit der Einführung des Mindestlohns 2015 haben jedoch gezeigt, dass der Mindestlohn die Höhe der Beschäftigung gesamtwirtschaftlich kaum beeinflusst hat. Es sind keine Anzeichen erkennbar, dass die geplante Mindestlohnerhöhung andere Beschäftigungseffekte haben wird.

9. Hält die Bundesregierung eine Verschiebung der Einführung des Mindestlohns im Landwirtschaftssektor in Bezug auf Saisonarbeitskräfte für sinnvoll, und wenn nein, warum nicht (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/dbv-ampel-soll-mindestlohn-erhoehung-verschieben-12760039.html#:~:text=Bauernverbands%2DPr%C3%A4sident%20Joachim%20Rukwied%20verlangte,stuftweise%2C%20moderate%20Anhebung%20des%20Mindestlohns.&text=Neben%20den%20Bauern%20dr%C3%A4ngen%20auch,Erh%C3%B6hung%20auf%20mindestens%20Anfang%202023>)?
10. Ist der Bundesregierung die Auffassung bekannt, dass durch höhere Mindestlöhne Teile der Landwirtschaft ihre Konkurrenzfähigkeit einbüßen (<https://www.bwv-rlp.de/hartelt-mindestloohnerhoehung-nicht-ohne-hoehere-erzeugerpreise/>), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für ihr eigenes Handeln?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausnahmeregelungen im Bereich der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro brutto je Zeitsunde sind seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen.

Bereits mit dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020 steigt der Mindestlohn zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro pro Zeitsunde. Die geplante Anpassung des Mindestlohns auf 12 Euro zum Oktober 2022 wird für die diesjährige Erntesaison für die meisten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Sonderkulturbetriebe keine größere Rolle mehr spielen. Somit bleibt den meisten Betrieben bis zur nächsten Saison eine gewisse Vorlaufzeit, um sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen.

